

Vertrag „Masterplan Ems 2050“

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch Staatssekretärin Frau Birgit Honé,
der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, vertreten durch die GDWS, diese vertreten durch den Präsidenten Herrn Dr.-Ing. Hans-Heinrich Witte,
der Landkreis Emsland, vertreten durch den Landrat Herrn Reinhard Winter,
der Landkreis Leer, vertreten durch den Landrat Herrn Bernhard Bramlage,
die Stadt Emden, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Bernd Bornemann,
die Umweltverbände:
World Wide Fund for Nature Deutschland (WWF), vertreten durch die Leiterin Naturschutz Deutschland Frau Dr. Diana Pretzell,
Bund für Umwelt und Naturschutz Niedersachsen e.V. (BUND), vertreten durch den Landesgeschäftsführer Herrn Carl-Wilhelm Bodenstern-Dresler,
Naturschutzbund Niedersachsen e.V. (NABU), vertreten durch den Landesvorsitzenden Herrn Dr. Holger Buschmann,
und die Meyer Werft GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bernard Meyer
- im Folgenden die Vertragsparteien genannt - vereinbaren:

Präambel

In Ansehung der hohen Bedeutung der Emsregion als Natur-, Wirtschafts-, und Lebensraum nehmen die Vertragsparteien ihre Verantwortung für diese Region gemeinsam wahr mit dem Ziel, die als gleichwertig anerkannten ökologischen und ökonomischen Interessen in Einklang zu bringen.

Sie handeln in dem Bestreben, eine Sanierung des aquatischen Bereichs und eine nachhaltige Entwicklung des Ems-Ästuars zu erreichen. Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen – auch mit der niederländischen Emsregion im Geiste guter Nachbarschaft. Die Vertragsparteien erkennen an, dass geeignete und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den ökologischen Zustand der Ems zu verbessern unter Erhaltung der Ems als leistungsfähige Bundeswasserstraße.

In Anerkennung und zur Erfüllung der Aufgaben aufgrund der europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), der

Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (2008/56/EG) handeln die Vertragsparteien mit dem festen Willen, an die am 16. Juni 2014 unterzeichnete Absichtserklärung anzuknüpfen und die vereinbarten und noch zu vereinbarenden Maßnahmen zielstrebig umzusetzen.

Die nachstehenden Regelungen schaffen dafür den verbindlichen Rahmen.

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen schafft auf der Grundlage der am 16.06.2014 unterzeichneten Absichtserklärung Ems einen verbindlichen Rahmen „Masterplan Ems 2050“. Er regelt auch die diesbezügliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt, werden durch ihn keine neuen öffentlich-rechtlichen Zuständigkeiten oder Rechte und Pflichten über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus begründet. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- (3) Im Übrigen bleiben weitere Verpflichtungen zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (2008/56/EG) von diesem Vertrag unberührt.
- (4) Ziel des „Masterplans Ems 2050“ ist die nachhaltige Entwicklung und Optimierung des Ems-Ästuars im Hinblick auf die Natürlichkeit, Sicherheit und Zugänglichkeit. Ökologische und ökonomische Interessen sind dafür in Einklang zu bringen. Dazu gehören sowohl die Wiederherstellung, Erhalt und Entwicklung eines intakten und dynamischen Ökosystems als auch die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region und der Erhalt der Ems als leistungsfähige Bundeswasserstraße sowie die Zugänglichkeit der Häfen.
- (5) Dieses bedeutet insbesondere:
 1. die vorrangige Lösung des Schlickproblems in der Unterems,
 2. die Verbesserung des Gewässerzustandes in der Tideems mit dem Ziel, günstige Erhaltungszustände im Sinne der entsprechenden Richtlinien zu erreichen:
 - a. Reduzierung des stromaufwärts gerichteten Feststofftransportes
 - b. Verbesserung der Gewässerökologie (Gewässergüte, bessere Lebensbedingungen für die Gewässerfauna und -flora),

3. die Schaffung und/oder Aufwertung der ästuartypischen Lebensräume und Arten mit dem Ziel, günstige Erhaltungszustände im Sinne der entsprechenden Richtlinien zu erreichen,
4. den Schutz der Vögel und ihrer Lebensräume,
5. die Erhaltung eines leistungsfähigen Verkehrsweges Bundeswasserstraße Ems für die Emshäfen sowie für die hafenauffine und wasserstraßenauffine Wirtschaft.

Artikel 2

Räumlicher Geltungsbereich des Vertrages

Dieser Vertrag gilt für den Bereich des Ems-Ästuars, d.h., Ems ab Schleuse Herbrum, Dortmund-Ems-Kanal-km 212,6 bis Ems-km 67,76 (seewärtige Begrenzung der Binnenwasserstraße). Die Leda ist unterhalb des Ledasperrwerkes eingeschlossen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

1. „Sicherheit“ im Sinne dieses Vertrages ist Deichsicherheit und Hochwasserschutz.
2. „Zugänglichkeit“ im Sinne dieses Vertrages ist Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs.
3. Unter „Konzept“ im Sinne dieses Vertrages ist die Beschreibung eines möglichen Vorhabens zu verstehen.
4. Unter „Maßnahme“ im Sinne dieses Vertrages ist ein Vorhaben zu verstehen, dessen Umsetzung angestrebt wird.
5. Unter „Maßnahmenprogramm“ im Sinne dieses Vertrages ist die Zusammenstellung der unter Nr. 4 genannten Maßnahmen zu verstehen.
6. Unter „Maßnahmentyp“ werden Maßnahmen zusammengefasst, die auf dieselbe Art und Weise die in Art. 1 genannten Ziele umsetzen.
7. „Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk“ in seiner derzeit gültigen Fassung ist der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk und Bestückungsfestsetzung vom 14. August 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gem. § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16. Mai 2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23. Mai 2001, des Planergänzungsbeschlusses vom 1. November 2002, des Planänderungsbeschlusses vom 7. Mai 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 17. Juni 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 2. Juli 2004 und des Planänderungsbeschlusses vom 1. September 2014.

Teil II - Organisation und Verantwortung – Administration des Vertrages

Artikel 4

Gremien

Zur Förderung der in Artikel 1 beschriebenen Ziele werden die folgenden Gremien eingerichtet:

1. der Lenkungskreis Ems
2. die Geschäftsstelle Ems
3. Arbeitskreise.

Artikel 5

Lenkungskreis Ems, Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Der Lenkungskreis

1. trägt Sorge für die Verwirklichung der in Teil I näher bezeichneten, übergeordneten Ziele,
2. trägt Sorge für die Aufstellung der Konzepte und die Umsetzung der Maßnahmen dieses Vertrages,
3. beschließt Empfehlungen an die zuständigen Verwaltungsträger zur Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen zur Erreichung der in Artikel 1 näher bezeichneten übergeordneten Ziele und empfiehlt die zur Umsetzung erforderlichen Schritte.
4. beschließt Empfehlungen an die Vertragsparteien über die grundlegende Fortschreibung von Anlagen zu diesem Vertrag.

(2) Dem Lenkungskreis obliegt zudem

1. die Steuerung der Geschäftsstelle Ems,
2. die Einsetzung von Arbeitskreisen,
3. die Festlegung des konzeptionellen Rahmens der Öffentlichkeitsarbeit,
4. die Evaluation des Masterplans Ems 2050 im 5-Jahres-Turnus aufgrund eines von der Geschäftsstelle Ems zu fertigenden Statusberichtes sowie
5. die regelmäßige Berichterstattung über die wichtigsten Entwicklungen bei der Umsetzung des Vertrages an die Vertragsparteien.

(3) Dem Lenkungskreis gehören die Vertragsparteien an, die jeweils eine stimmberechtigte Vertreterin / einen stimmberechtigten Vertreter ihrer Leitungsebene in den Lenkungskreis entsenden.

- (4) Der Lenkungskreis kommt einmal jährlich zusammen. Auf Wunsch einer der Vertragsparteien können zusätzliche Sitzungstermine anberaumt werden.
- (5) Beschlüsse und Empfehlungen des Lenkungskreises werden einstimmig gefasst.
- (6) Ist im Lenkungskreis keine Einstimmigkeit herzustellen, so wird durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle eine Mediatorin / einen Mediator mit dem Ziel benannt, Einstimmigkeit herzustellen.
- (7) Dasselbe gilt für den Fall, dass es zwischen den Vertragsparteien Dissens hinsichtlich der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Vertrages gibt.

Artikel 6

Aufgaben der Geschäftsstelle Ems

- (1) Die durch Art. 4 Nr. 2 eingesetzte Geschäftsstelle Ems unterstützt die Arbeit des Lenkungskreises Ems operativ und stellt den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien sicher (z.B. durch eine webbasierte Kommunikationsplattform).
- (2) Darüber hinaus obliegt der Geschäftsstelle im Einzelfall die Öffentlichkeitsarbeit für den Masterplan Ems 2050 auf Basis des vom Lenkungskreis festzulegenden konzeptionellen Rahmens.
- (3) Die Geschäftsstelle berichtet an den Lenkungskreis Ems nach Maßgabe der vom Lenkungskreis übertragenen Aufgaben. Hierzu gehören ein jährlicher Bericht sowie im 5-Jahres Turnus ein Statusbericht über den Umsetzungsstand des Masterplans Ems 2050.
- (4) Die Geschäftsstelle ist beim Landesbeauftragten Weser-Ems angesiedelt.
- (5) In Ausführung von Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 werden durch den Lenkungskreis weitere Aufgaben, die personelle Ausstattung sowie weitere notwendige Einzelheiten, die die Geschäftsstelle betreffen, geregelt.

Artikel 7

Einsetzung und Aufgaben der Arbeitskreise

- (1) Der Lenkungskreis wird themenbezogene Arbeitskreise einsetzen.
- (2) Aufgabe der Arbeitskreise ist dabei regelmäßig und ausschließlich die konstruktive Begleitung der ihnen zugewiesenen Themen, Konzepte und Maßnahmen sowie Fragestellungen etc. Dazu gehört auch die Unterbreitung von Finanzierungsvorschlägen.
- (3) Besetzung, Aufgabenstellung, Verantwortung, Finanzierung, Berichtswesen etc. der Arbeitskreise werden vom Lenkungskreis festgelegt.

Artikel 8

Zusammenarbeit der Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen und konstruktiven und zielorientierten Zusammenarbeit.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, dass die in diesem Vertrag festgelegten Ziele über die vereinbarten Konzepte und Maßnahmen zügig erfüllt werden sollen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben.

Artikel 9

Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien stellen ein Maßnahmenprogramm auf der Grundlage der in Art. 13 Abs. 4 vereinbarten Konzepte und Maßnahmen unter Berücksichtigung der quantitativen und zeitlichen Festlegungen auf.
- (2) Die Vertragsparteien wenden dabei ein eigens dafür erarbeitetes, übergreifendes Ziel- und Bewertungssystem als Grundlage für die Entscheidung über die möglichen Maßnahmen an.
- (3) Zur Nachverfolgung und Überwachung der Entwicklung des Ems-Ästuars erfolgt ein begleitendes Monitoring. Das Monitoring wird zu allen in Artikel 1 Abs. 5 präzisierten Zielen durchgeführt, insbesondere zu den Parametern Salz, Sauerstoff und Schwebstoffkonzentration. Auf bereits durchgeführtes Monitoring und die daraus einvernehmlich gewonnenen Erkenntnisse wird aufgebaut. Monitoring wird zudem für eine regelmäßige Überprüfung der Auswirkungen der laufenden bzw. bereits durchgeführten einzelnen Maßnahmen eingerichtet.
- (4) Die Entscheidungsfindung zum Maßnahmenprogramm und dessen Durchführung wird dabei von folgenden Grundsätzen geleitet:
 1. Wirksamkeit der Maßnahmen
 2. Kosteneffizienz der Maßnahmen
 3. Interdependenzen der Maßnahmen
 4. Mitwirkung der verschiedenen Akteure
 5. Einbindung von wissenschaftlicher Forschung
 6. Erhalt des inneren Zusammenhangs von Maßnahmenprogrammen und Maßnahmen im Hinblick auf die in der Präambel und in Teil I des Vertrages genannten Ziele sowie der Evaluierung mit Aktualisierung des Maßnahmenprogramms.

Teil III Konzepte und Maßnahmen

Artikel 10

Wasserbauliche Maßnahmen zur Lösung des Schlickproblems und zur Verbesserung des Gewässerzustands in der Unterems

- (1) Für das Ziel, den Sedimenttransport flussaufwärts nachhaltig einzudämmen und damit in der Unterems das Schlickproblem zu lösen sowie den Gewässerzustand zu verbessern, werden die nachfolgend beschriebenen drei Lösungsansätze jeweils in vertieften Machbarkeitsstudien weiter verfolgt. Die Machbarkeitsstudien sollen schnellstmöglich erarbeitet werden. Die Auswertung des Hydromorphologischen Gutachtens zur Untersuchung von Lösungsansätzen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Unterems (FTZ-Gutachten) vom Mai 2014 fließt in die Machbarkeitsstudie ein. Auf der Grundlage ihrer Ergebnisse und unter Verwendung eines übergreifenden Ziel- und Bewertungssystems wird entschieden, welcher der drei im folgenden beschriebenen Lösungsansätze oder auch eine Kombination von ihnen gemeinsam mit dem Ziel der Umsetzung weiter verfolgt werden soll.
- (2) Dies schließt die Möglichkeit ein, daraus eine zeitlich abgestimmte Umsetzung von Teilmaßnahmen zuzulassen und damit auch einen vorzeitigen Beginn dieser Maßnahme.
- (3) Die vorweg greifende Entscheidung zugunsten der Umsetzung von Maßnahmen kann erfolgen, wenn gesicherte Erkenntnisse über deren nachhaltigen Beitrag zur Zielerreichung vorliegen und diese der Umsetzung einer Weiterverfolgung und Kombination mit weiteren ggf. notwendig zu ergreifenden Maßnahmen bzw. Lösungsansätzen für die Zielerreichung gemäß Art. 1 Abs. 3 nicht entgegenstehen.
- (4) Um diesen Entscheidungsprozess zu beschleunigen, sollen bei den drei Lösungsansätzen solche Bewertungsfaktoren betrachtet werden, die für die Beurteilung der „Machbarkeit“ schon für sich ausschlaggebend sein können. Ungeachtet eines vorzeitigen Beginns wird Niedersachsen die Machbarkeitsstudien in seiner Verantwortung zu Ende führen.
- (5) Mit dem Einbau einer Sohlschwelle am Emssperrwerk (Machbarkeitsstudie in Verantwortung des Bundes) soll das in der Unterems in den letzten Jahrzehnten abgesunkene Tideniedrigwasser wieder deutlich angehoben werden. Hierdurch wird einerseits das Tidevolumen und damit der Sedimenteintrag in die Unterems von vornherein vermindert und andererseits die ebbseitige Räumung des Systems gefördert. Daneben soll die Sohlschwelle die einlaufende Tidewelle in ihrer Dynamik dämpfen. Nach derzeitigem Stand soll die Machbarkeitsstudie bis Ende 2016 abgeschlossen sein.
- (6) Die Tidesteuerung am Emssperrwerk (Machbarkeitsstudie in Verantwortung des Landes) soll über die zeitweise Einschnürung des Querschnittes der Ems am Sperrwerk die Ausbreitung der Gezeitenwelle in die Unterems so beeinflussen, dass über die Reduzierung

der Tideasymmetrie der resultierende Schwebstoffeintrag vermindert wird. Dabei soll das bisherige Tidevolumen soweit wie möglich erhalten werden, um die vorhandenen Querschnitte in der Unterems zu stützen. Nach derzeitigem Stand soll die Machbarkeitsstudie bis Ende 2016 abgeschlossen sein.

- (7) Die Tidespeicherbecken an der Ems (Machbarkeitsstudie in Verantwortung des Landes) wirken über eine Erhöhung des Tidevolumens verbunden mit einem verstärkten seeseitigen Schwebstofftransport. Zunächst soll mit der Pilotmaßnahme Tidespeicherbecken in einem Altarm oberhalb Papenburgs für die Variante mit dem potenziell größtem Flächenanspruch mit hinreichender Qualität über die Validierung der hydromorphologischen Modellergebnisse der Nachweis erbracht werden, dass die Ziele auch unter Betrachtung der mittelfristigen morphologischen Entwicklung und nicht nur kurzfristig erzielt werden können. Dabei sind auch Bewirtschaftungsstrategien für die notwendige Unterhaltung dauerhaft betriebener Tidepolder zu erarbeiten. Durch geeignetes Monitoring und begleitende mathematische Modellierung ist sicherzustellen, dass positive Auswirkungen auch auf andere Parameter der Gewässergüte der Tideems bilanziert werden können. Nach derzeitigem Stand soll die Machbarkeitsstudie Tidespeicherbecken einschließlich der Pilotmaßnahme bis Ende 2018 abgeschlossen sein.
- (8) Die Machbarkeitsuntersuchungen enthalten Einschätzungen zu folgenden Punkten:
1. Technische Machbarkeit
 2. Nutzeneffekte / Zielerreichungsgrad (im Hinblick auf die Ziele des Masterplans innerhalb und außerhalb des Gewässers, sonstiger Nutzen)
 3. Flächenbedarf
 4. Raumwiderstände
 5. Umweltrisikoeinschätzung
 6. Wasserwirtschaftliche Verträglichkeit (Binnenentwässerung, Hochwasser- und Sturmflutschutz)
 7. Verkehrliche Verträglichkeit
 8. Verträglichkeit mit anderen Maßnahmen des „Masterplan Ems 2050“
 9. Widerstandsfähigkeit der Maßnahme gegen Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs
 10. Anpassungsfähigkeit/Nachsteuerungsmöglichkeit der Maßnahme
 11. Planungs-/Genehmigungsverfahren und –dauer/Umsetzungsdauer
 12. Überschlägiger Kostenrahmen.
- (9) Ein Arbeitskreis begleitet die Erarbeitung der drei Machbarkeitsuntersuchungen und entwickelt auf der Basis des Ziel- und Bewertungskataloges einen abgestimmten Maßnahmenvorschlag, über den der Lenkungskreis anschließend entscheidet und die zur Umsetzung erforderlichen Schritte empfiehlt.

Artikel 11

Flächenmanagement

- (1) Das Land wird in alleiniger Verantwortung unter Federführung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems unverzüglich ein Flächenmanagement für Maßnahmen zur Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes erstellen.
- Mit dem noch zu erstellenden Flächenmanagement werden
1. 200 ha bis 2025,
 2. insgesamt 400 ha bis 2035,
 3. insgesamt 600 ha bis 2045 und
 4. insgesamt 700 ha bis 2050
- besorgt und die Maßnahmen bis 2050 umgesetzt werden. Soweit ein Flurbereinigungsverfahren erforderlich ist, wird die zuständige Stelle dies durchführen.
- (2) Die Grenzen des vorrangigen Suchraums für die Flächen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Artikel.
- (3) Soweit durch die Realisierung von Maßnahmen des Masterplans Ems 2050 aufgrund von naturschutzfachlichen Auflagen Kompensations- oder Kohärenzflächen für die Umsetzung von den Maßnahmen notwendig werden sollten, können Flächen aus dem Pool des zuvor benannten Flächenmanagements hierfür verwendet bzw. auf den Umfang der Gesamtbesorgung von 700 ha angerechnet werden. Auf die 700 ha werden alle Maßnahmen auf noch zu besorgenden oder schon im Landesbesitz vorhandenen Flächen angerechnet.
- (4) Da sich erwiesen hat, dass die Flächen zu Petkum nicht zur Verfügung stehen, sollen 50 ha zur weiteren Optimierung als Wiesenvogellebensraum im Jahre 2015 besorgt werden. Soweit das nicht gelingen sollte, ist dies unverzüglich nachzuholen.

Artikel 12

Maßnahmen Coldemüntje, Knockster und Oldersumer Siel, Herbrum

- (1) Die Planung zur Schaffung autotypischer Lebensräume im Bereich der Emsschleife bei Coldemüntje unter Erhalt der bestehenden Schutzdeichlinie wird begonnen (Szenario Nr. 6 der Bioconsult-Studie Perspektive „Lebendige Unterems“). Die Maßnahme soll bis 2020 umgesetzt werden. Gleichzeitig wird geprüft, ob ein freies Einschwingen der Tide in den beplanten Bereich eine weitere ökologische Aufwertung erbringen kann. Die Maßnahme wird auf die 700 ha nicht angerechnet.
- (2) Das Land hat Haushaltsmittel für die ökologische Durchgängigkeit am Knockster Siel zur Verfügung gestellt. Es wird geprüft, inwieweit durch eine Verbesserung der Unterhaltung

der Außenmuhde die Durchgängigkeit weiter verbessert werden kann. Hierzu wird vom Land ein grundsätzliches Konzept erarbeitet.

- (3) Am Oldersumer Siel kann eine Verbesserung der Durchgängigkeit erzielt werden. Die beiden vorgenannten Maßnahmen (Oldersumer und Knockster Siel) werden umgehend in Angriff genommen. Da die Maßnahme Oldersumer Siel keine zusätzlichen Gewässerabschnitte anschließt, sollten bei erhöhtem Aufwand prioritär die Potenziale zur Verbesserung der Durchgängigkeit an anderen Sielen an der Ems überprüft werden (z.B. Sauteler Siel).
- (4) Der Bund – GDWS – nimmt Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Herbrum bis zum Jahr 2021 vor.
- (5) Ergeben die Planungen, dass Maßnahmen nicht umsetzbar sind, gilt weiterhin die Flächenbesorgung nach Art. 11.

Artikel 13

Festlegung weiterer Maßnahmen und Konzepte

- (1) Zur Erreichung der Ziele des Masterplan Ems 2050 sind weitere Maßnahmen und Konzepte festzulegen. Für die Bestimmung dieser Maßnahmen wird der abgestimmte IBP Ems eine gutachterliche Grundlage sein.
- (2) Die Maßnahmen sollen dabei im Ergebnis für 5/7 der 700 ha für Maßnahmen zu den ästuartypischen Lebensräumen und für 2/7 der 700 ha zum Wiesenvogelschutz grundsätzlich im Binnenland entwickelt und außerhalb der bestehenden FFH-Schutzgebiete liegen, im Einzelfall dürfen aber Optimierungsmaßnahmen, die über den günstigen Erhaltungszustand hinausgehen, auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden. Insbesondere folgende Maßnahmentypen sollen umgesetzt werden:
 1. Schaffung von ästuartypischen Lebensräumen in Tidebiotopen und Tidepoldern; vereinbart ist ein zweistufiges Vorgehen: Zunächst wird die Entwicklung von Tideauwald, Röhricht und Watt angestrebt, nach deutlicher Reduzierung der Schlickbelastung in der Ems die Entwicklung ästuartypischer Gewässerlebensräume,
 2. Schaffung von Wiesenvogellebensräumen im Binnenland,
 3. Verbesserung der Durchgängigkeit an Sieltiefs bzw. Schöpfwerken,
 4. das Potenzial für den Rückbau von Uferbefestigungen und der Öffnung von Sommerdeichen ist weiter zu untersuchen.
- (3) Es werden folgende Zielgrößen für insgesamt 700 ha (zuzüglich Coldemüntje) unter Beachtung der Regelung des Art. 11 Abs. 3 dieses Vertrages vereinbart:

Maßnahmentypen	bis 2025	bis 2035	bis 2045	bis 2050
Ästuartypische Lebensräume durch Tidepolder oder Rückdeichungen	152 ha (Holthusen, Colde- müntje)	153 ha	153 ha	72 ha
Flächen für Wiesenvögel im Binnenland	78 ha	47 ha	47 ha	28 ha
Hektar	230	200	200	100

- (4) Die Beschreibung der Maßnahmen und Konzepte erfolgt entsprechend der Anlage zu diesem Artikel.
- (5) Die Maßnahmen werden vom Arbeitskreis vorgeschlagen und vom Lenkungskreis einmal im Jahr beschlossen und die zur Umsetzung erforderlichen Schritte empfohlen.

Artikel 14

Naturschutzstation Ems

- (1) Bis zum Frühjahr 2015 wird der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz eine Naturschutzstation Ems im Landkreis Leer zunächst im landeseigenen Behördenhaus zu Leer als Außenstelle des Geschäftsbereichs Regionaler Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, einrichten.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Feldforschung und eine aktive Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Die Umweltverbände werden in die Arbeit der Naturschutzstation von vornherein eingebunden.
- (3) Die Station wird mit zwei Vollzeit-Beschäftigten ausgestattet.

Teil IV Regionale Wirtschaftsstruktur

Artikel 15

Standort Meyer Werft

- (1) Die Meyer Werft ist, als weltweit führendes Unternehmen des Kreuzfahrtschiffbaus, ein industrieller Schwerpunkt der Region. Dieser und seine Entwicklungsmöglichkeiten sind von wesentlicher Bedeutung für die regionale Wirtschaftsstruktur. Diese Bedeutung für die Region, Niedersachsen und das Bundesgebiet, insbesondere die Beschäftigungs- und Fiskaleffekte, werden anerkannt.
- (2) In Anerkennung dessen ist es die Absicht, den Standort der Meyer Werft in Papenburg zu sichern.

Artikel 16
Schifffahrt und Häfen

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes der Tideems, insbesondere durch die Verringerung der Verschlickung, im Interesse eines wirtschaftlicheren Unterhaltungsbetriebes der Emshäfen umzusetzen.
- (2) Es ist das Ziel, die Leistungsfähigkeit der Bundeswasserstraße Ems als seewärtige Zufahrt für die dortigen Häfen und Anlieger sowie als Hinterland-Verbindung über den Dortmund-Ems-Kanal dauerhaft zu erhalten.
- (3) Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele werden vom Lenkungskreis beschlossen und die zur Umsetzung erforderlichen Schritte empfohlen.

Teil V Verfahren zur Standortsicherung

Artikel 17
Verfahren zur Standortsicherung der Meyer Werft

- (1) Die Anpassung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk zur Verlängerung des Winterstauzeitraumes vom 15.03. bis 31.03. eines jeden Jahres erfolgte am 01.09.2014 durch die Zulassungsbehörde.
- (2) Im Hinblick auf die geplante Anpassung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk für den Zeitraum 16.09. bis 31.10. die Jahre 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 betreffend, hat das Land rückwirkend zum 20.01.2014 die Vorhabenträgerschaft auf den Landkreis Emsland übertragen und das Zulassungsverfahren eingeleitet.
- (3) Begleitend zu dem in Abs. 2 genannten Verfahren werden die Schritte eingeleitet, die zur Umsetzung von Maßnahme Nr. 4b der Anlage zu Art. 13 Abs. 4 dieses Vertrages bis 2020 erforderlich sind.
- (4) Die Umweltverbände erklären, gegen die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Vorhaben auf Rechtsmittel zu verzichten bzw. bereits eingelegte Rechtsmittel zurückzuziehen.

Artikel 18

Künftiges Verfahren zur Standortsicherung der Meyer Werft

- (1) Entsprechend der zwischen der Meyer Werft und den Umweltverbänden am 11.06.2009 getroffenen Vereinbarung zum Vogelschutz ist der Rahmen für Schiffsüberführungen durch die Meyer Werft unter Einsatz des Emssperrwerks ein Sommerstau (NHN + 1,90m) vom 01.04. bis 15.07 sowie ein Winterstau (NHN +2,70m) vom 16.07. bis 31.03. eines jeden Jahres.
- (2) Im Vorfeld von notwendigen Zulassungsverfahren sind geeignete Minimierungs,- Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen zu erarbeiten. Die dabei erzielten Ergebnisse sollen der einvernehmlichen und zügigen Durchführung formaler Zulassungsverfahren dienen, jedoch deren Ergebnissen und einer eventuellen gerichtlichen Überprüfung nicht vorgehen.
- (3) Der Lenkungskreis wird dazu zeitnah einen Arbeitskreis einsetzen. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, bis zum Jahr 2017 ein System zu entwickeln, das Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen gewährleisten kann. Dabei ist dem Vogelschutz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Die Meyer Werft verpflichtet sich, die Schließzeit des Emssperrwerks für Schiffsüberführungen so gering wie möglich zu halten.

Teil VI – Finanzierung

Artikel 19

Grundsätze der Finanzierung

- (1) Die Landesregierung hat im Einzelplan des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Kapitel 1502 die Titelgruppe 80 mit der Zweckbestimmung „Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Umsetzung von Natura 2000 an der Ems“ eingerichtet und die notwendigen Mittel bis zum Jahre 2018 eingeplant. Die Zweckbestimmung wird zum Haushaltsjahr 2016 umbenannt in „Maßnahmen zur Umsetzung des Vertrages „Masterplan Ems 2050““. Für die Jahre ab 2019 wird die Landesregierung bei der Aufstellung der Haushaltspläne und der Fortschreibung der jeweiligen Mittelfristigen Finanzplanung die für die Umsetzung dieses Vertrages notwendigen Haushaltsmittel berücksichtigen.
- (2) Bund und Land sind für die Finanzierung der im Einzelfall beschlossenen bzw. vereinbarten Maßnahmen im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit verantwortlich.

- (3) Über die Finanzierung beschlossener bzw. vereinbarter Maßnahmen, die in die Zuständigkeit kommunaler Gebietskörperschaften fallen, ist im Einzelfall eine Regelung zwischen Land und der betroffenen Gebietskörperschaft zu treffen.
- (4) Im Übrigen trägt jede Vertragspartei ihre Personal- und Sachkosten selbst.

Teil VII – Schlussbestimmungen

Artikel 20

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung jener Bestimmung am nächsten kommen.

Artikel 21

Verhältnis Vertrag zu Rechten und Pflichten Dritter

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten insoweit, als anderweitige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die aus einschlägigen Rechtsvorschriften resultieren, nicht berührt werden.

Artikel 22

Änderungsverfahren

- (1) Änderungen dieses Vertrages können durch Mitglieder des Lenkungskreises Ems vorgeschlagen werden.
- (2) Änderungen sind einvernehmlich durch die Vertragsparteien zu beschließen.
- (3) Von den Vertragsparteien schriftlich vereinbarte Änderungen treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 23
Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann von den Vertragspartnern des Landes Niedersachsen schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf des auf die Kündigungserklärung folgenden Jahres nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Artikel 24
In-Kraft-Treten

Der Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft, die Anlagen entsprechend.